



Brüssel, den 22. April 2025  
(OR. en)

6036/25

LIMITE

POLCOM 25  
WTO 10  
SERVICES 9  
DATAPROTECT 28  
TELECOM 38

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0015(NLE)**

---

---

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat  
Nr. Komm.dok.: 6032/25  
Betr.: Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union bei der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich der Aufnahme des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr in das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation  
– Annahme

---

1. Die Welthandelsorganisation (WTO) hat im Januar 2019 Verhandlungen über ein Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr aufgenommen. Die Kommission hat – entsprechend der Ermächtigung und Mandatserteilung durch den Rat vom 21. Mai 2019<sup>1</sup> – die Verhandlungen im Namen der EU geführt. Die teilnehmenden WTO-Mitglieder haben sich am 26. Juli 2024 auf den Wortlaut des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr geeinigt.
2. Am 6. Februar 2025 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union bei der WTO zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich der Ergänzung des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation um das Übereinkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr<sup>2</sup> übermittelt.

---

<sup>1</sup> Dok. ST 8993/19.

<sup>2</sup> Dok. ST 6032/25.

3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates angehört und hat am 2. April 2025<sup>1</sup> eine Stellungnahme abgegeben.
4. Der Ausschuss für Handelspolitik (Sachverständige (Dienstleistungen und Investitionen)) hat den Entwurf eines Beschlusses des Rates am 12. und 26. Februar 2025 erörtert und ihn am 26. März 2025 gebilligt.
5. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht,
  - den Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union bei der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich der Aufnahme des Übereinkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr in das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments 6035/25 anzunehmen und
  - zur Kenntnis zu nehmen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet und ihm der Beschluss des Rates übermittelt wird.

---

<sup>1</sup> Dok. ST 7780/25.